

1. Entwurf

Kanzlei des Landes
von Niederösterreich
2. MRZ. 1978
Eing. 522 Fin.-Aussch.
Zl. 522

A n t r a g

der Abgeordneten Stangl, Binder, Dr. Brezovszky, Fux, Pospischil, Thomschitz, Tribaumer, Wedl u. a., betreffend Abänderung des NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetzes 1973, LGB1.3701.

Das NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetz sieht im § 7 Abs. 2 vor, daß der Abgabepflichtige für jeden Kalendermonat bis zum 15. des darauffolgenden Kalendermonates bei der Gemeinde eine Abgabeerklärung einzureichen und gleichzeitig die Abgaben zu entrichten hat. Das Umsatzsteuergesetz 1972 (§ 21 Abs. 1) und das Alkoholabgabengesetz 1973 (§ 11 Abs. 1) hingegen sehen vor, daß die Unternehmer binnen einem Kalendermonat und 10 Tagen nach Ablauf eines Kalendermonates eine Vorauszahlung zu entrichten haben. Dies bedeutet in der Praxis, daß vom gleichen Steuergegenstand die Steuern zu jeweils verschiedenen Terminen fällig werden und führt demnach zu einer nicht unwesentlichen Belastung der Abgabepflichtigen, die sich in der Regel eines Steuerberaters bedienen, dessen durch die Gesetzeslage bedingte Mehrleistungen vom Abgabepflichtigen getragen werden müssen. Eine wesentliche Erleichterung und damit verbundene Entlastung der Wirtschaftstreibenden könnte dadurch erreicht werden, daß die Fälligkeit des NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetzes an die in den vergleichbaren Bundesgesetzen normierten Fälligkeiten angepaßt wird. Die durch eine solche Änderung den Gemeinden entstehende Verschiebung des Zeitpunktes der Einnahmen könnte durch eine gesetzliche Normierung von Akontozahlungen, ähnlich wie sie schon bei der Pauschalierung der Abgabe besteht, vermieden werden.

Zweifellos gibt es darüber hinaus auch andere Landesabgaben, die gleichartig zu Bundesabgaben sind und bei denen dieselbe Problematik auftritt. Es wäre daher zu prüfen, ob auch nicht

aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Bestimmungen über die Einhebung anderer Landesabgaben an gleichartige Normen des Bundes angepaßt werden könnten.

Ein weiteres Problem im Zusammenhang mit der Getränkesteuer tritt vor allem im Bereich von Großmärkten auf: Während das Finanzausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr.2/1967, in § 14 Abs. 1 Z. 8 diese Steuer als "eine Steuer auf die entgeltliche Lieferung von Getränken - mit Ausschluß von Bier und Milch - sowie von Speiseeis (Gefrorenem) im Einzelhandel" definiert, wurde durch eine Novelle, BGBl.Nr.221/1967, diese Bestimmung dahin geändert, daß eine Abgabe vom Verbrauch von Speiseeis und von Getränken, mit Ausnahme von Bier und Milch, geschaffen wurde. Das Finanzausgleichsgesetz 1973, BGBl.Nr.445/1972, übernimmt diese Definition, wobei die Ausnahme von Bier mit 31. Dezember 1973 begrenzt wird. Die Definition der Getränkesteuer als eine Verbrauchsabgabe hat jedoch in der Praxis dazu geführt, daß von den Verkaufsunternehmen nur geringe Summen an Getränkesteuer entrichtet werden, mit der Argumentation, daß der Verbrauch ja nicht im Gemeindegebiet erfolge. Dessen ungeachtet wird hingegen bei der Preisgestaltung keineswegs unterschieden, ob der Käufer aus dem Gemeindegebiet oder aus einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes stammt; es wird also sehr wohl generell vom Konsumenten Getränkesteuer eingehoben, aber nur Bruchteile dieser Einnahmen mit der oben erwähnten Argumentation an die Gemeinden abgeführt. Durch diese Vorgangsweise der Großmärkte werden nicht nur die ohnedies unter starkem Konkurrenzdruck stehenden Kleingewerbetreibenden im Bereich der örtlichen Nahversorgung, welche zur Gänze die Getränkesteuer an ihre Gemeinde entrichten, benachteiligt, sondern werden niederösterreichischen Gebietskörperschaften überhaupt wesentliche Steuereingänge entzogen. Eine Änderung dieser Gesetzeslage wäre daher anläßlich der kommenden Verhandlungen über den Finanzausgleich unbedingt in der Form anzustreben, daß die Abgabeschuld nicht durch den Verbrauch von Speiseeis

und Getränken, sondern bereits mit der entgeltlichen Abgabe des Getränkes oder des Speiseeises im Einzelhandel entsteht, und in der Folge dem NÖ Landtag auch eine diesbezügliche Änderung des NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetzes zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der zuliegende Gesetzentwurf wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert zu prüfen, inwieweit landesgesetzliche Bestimmungen über die Erhebung von Landes- oder Gemeindeabgaben ohne zwingenden Grund verschieden zu den Bestimmungen gleichartiger Bundesabgaben sind und gegebenenfalls dem NÖ Landtag dahingehende Gesetzentwürfe zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen, mit welchen zum Zwecke einer Verwaltungsvereinfachung und vor allem einer Entlastung der Wirtschaftstreibenden abgabenrechtliche Bestimmungen des Landes, insbesondere hinsichtlich der Fristen, an gleichartige Bestimmungen des Bundes angepaßt werden.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, bei den kommenden Verhandlungen über den neuen Finanzausgleich dahingehend zu wirken, daß die Getränke- und Speiseeissteuer neuerlich als eine Steuer auf die entgeltliche Lieferung von Getränken - mit Ausschluß von Milch - sowie von Speiseeis im Einzelhandel im Finanzausgleichsgesetz definiert wird und nach einer allfälligen Berücksichtigung dieser

Forderung im neuen Finanzausgleichsgesetz dem NÖ Landtag eine diesbezügliche Änderung des NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetzes zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

4. Die Landesregierung wird aufgefordert, die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Finanzausschuß zur Vorberatung zuzuweisen.